Was ist die vorläufige Besitzeinweisung?

Die **vorläufige Besitzeinweisung** wird von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz erlassen.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird den Beteiligten die Möglichkeit gegeben, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen.

Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Bewirtschafter in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Dies hat zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten in Besitz nehmen können. Sie sollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Mit der **vorläufige Besitzeinweisung** wird jedoch keine Regelung der Eigentumsverhältnisse getroffen. Diese Regelung erfolgt im Flurbereinigungsplan.

Zweck der Erläuterung der neuen Feldeinteilung am 12.09.2018 und 13.09.2018

Bei der Erläuterung der neuen Feldeinteilung am 12.09.2018 und 13.09.2018 erhalten Sie die Möglichkeit, Karten und Nachweise einzusehen und sich von den Mitarbeitern des DLR Westpfalz die neue Feldeinteilung erläutern zu lassen.

Was sind die Überleitungsbestimmungen

Die Überleitungsbestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den neuen Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Sie sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung.

In den Überleitungsbestimmungen sind für Acker, Grünland und sonstige Nutzungen unterschiedliche Stichtage bestimmt, diese sind spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke.

Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden folgende Termine bestimmt:

 für Ackerland und Feldfutterbau 	15.09.2018
für Mais	15.09.2018
 für Hackfrüchte 	15.11.2018
 für Wiesen und Weiden 	15.11.2018
 für Ölsaaten 	15.09.2018
 für Gartenflächen 	31.12.2018
 für Hofraumflächen 	31.12.2018
 für Waldgrundstücke 	31.03.2019

Rechtsbehelfsverfahren

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann **innerhalb eines Monats** ab dem ersten Tag der **Bekanntgabe** Widerspruch erhoben werden.

Die vorläufige Besitzeinweisung kann – außer bei formellen Mängeln – nur erfolgreich angegriffen werden, wenn die vorübergehende Nutzung des Grundbesitzes bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplans unzumutbar wäre. Es müsste also entweder offensichtlich ein grobes Missverhältnis zum Wert der Einlage bestehen oder unzumutbar in die Struktur des Betriebes eingegriffen worden sein, d.h. die Betriebsstruktur müsste völlig geändert werden.

Widersprüche, die sich gegen die Regelung des Eigentums wenden, also den Flurbereinigungsplan, können erst nach dessen Bekanntgabe eingelegt werden. Diese sogenannte Planvorlage haben wir für Herbst 2019 vorgesehen. Dazu werden Sie rechtzeitig vorher persönlich geladen.

Ergänzend möchten wir bemerken, dass die derzeit angeordnete vorläufige Besitzeinweisung Ihnen nicht das Recht nimmt, später die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes voll überprüfen zu lassen.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll vielmehr dazu dienen, dass die Teilnehmer auf Grund eigener Bewirtschaftung die Gleichwertigkeit ihrer Abfindung beurteilen können, bevor sie sich bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes zum Widerspruch entschließen müssen.

Einen Widerspruch gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung müssen wir, sofern wir nicht abhelfen können, zur weiteren Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier vorlegen, die gegebenenfalls einen kostenpflichtigen Widerspruchsbescheid erlässt.

Weiterer geplanter Verfahrensablauf

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (Planvorlage), die mit einem Anhörungstermin verbunden ist, haben wir für Herbst 2019 vorgesehen. Dazu werden Sie rechtzeitig vorher persönlich geladen und erhalten die entsprechenden Nachweise des Neuen Bestandes.

Ankündigung der Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung"

Mit der Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" soll eine weitere Verbesserung des Naturhaushaltes und eine Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes erreicht werden. Dabei wird auf Freiwilligkeit, die Eigeninitiative und das Engagement der Teilnehmer und Teilnehmerinnen in der ländlichen Bodenordnung gesetzt.

Die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" wird öffentlich bekannt gemacht.

Allgemeines

Die vorläufige Besitzeinweisung wird u.a. im Amtsblatt der Verbandgemeinde Ramstein-Miesenbach öffentlich bekannt gemacht oder kann online unter www.ramstein-miesenbach.de eingesehen werden.

Die Überleitungsbestimmungen liegen bei der Ver-

bandsgemeinde Ramstein-Miesenbach und beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Herrn Lukas Schaan zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Desweiten finden Sie unter www.dlr-westpfalz.rlp.de unter der Rubrik Bodenordnungsverfahren Kottweiler-Schwanden 21702 zusätzlich noch eine Karte mit den neuen Flurstücksgrenzen.

Weitere Fragen zum Flurbereinigungsverfahren beantwortet Ihnen Ihr

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz

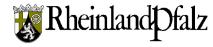
Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern

2 0631-3674-	Durchwahl
Zentrale	0
Produktionsgruppenleiter Willi Junk	252
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung Rolf Hoffmann	312
Sachbearbeiterin Planung und Vermessung Nicole Weis	314
Sachgebietsleiter Verwaltung Jochen Kleber Sachbearbeiterin Verwaltung Edith Groel	300 295

FAX: 0631-3674 255

E-Mail: DLR-westpfalz@dlr.rlp.de

www.landentwicklung.rlp.de



DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM WESTPFALZ

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kottweiler-Schwanden

Produkt-Nr. 21702

Informationsblatt zur vorläufigen Besitzeinweisung am 12.09.2018 und 13.09.2018, zu den Überleitungsbestimmungen und zum weiteren Verfahrensablauf

Stand: August 2018